

**A. Allgemeines**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, auch ohne ausdrückliche Bezugnahme. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen ist eine natürliche oder juristische Person, oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Verbraucher sind natürliche Personen im Sinne des § 13 BGB. Kunden sind sowohl Unternehmer als auch Verbraucher. *Klauseln, die nur gegenüber Unternehmen gelten, sind kursiv gedruckt.*
2. Unsere Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden, auch wenn diese bei später folgenden Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden in Aufträgen oder Gegenbestätigungen, wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen. Insoweit gilt § 362 HGB ausdrücklich nicht. Mit der Annahme unserer Lieferung gelten diese Geschäftsbedingungen unwiderleglich als ausdrücklich vereinbart. Wir weisen in unserer Auftragsbestätigung auf die Bedeutung der Annahme besonders hin.

Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Vor oder bei Abschluss des Vertrages getroffene Nebenabreden bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit unseres schriftlich erklärten Einverständnisses. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**B. Lieferumfang**

Verkäufe erfolgen grundsätzlich nach Gewicht, Transportbeton nach Volumen. Die Ware ist im Werk abzuholen. Bei LKW-Verladung gilt das auf unserer Werkswaage festgestellte Gewicht bzw. das Volumen auf dem Lieferschein, bei Waggonverladung das bahnamtlich festgestellte Gewicht. Wird ausnahmsweise nach anderen Einheiten verkauft, gilt die bei der Verladung festgestellte Menge. Die Preisstellung „frei Lastwagen Verwendungsstelle“ berücksichtigt ein Mindestabnahmegewicht von 20 t, darunter kann ein Mindermengenzuschlag von bis zu 10% der Auftragssumme berechnet werden. Bei Anlieferung ist der Kunde für die gefahrlose An- und Abfahrt eines (Schwer-) Transportfahrzeuges verantwortlich. Bauleistungen werden auf Basis der VOB/B in der bei Auftragserteilung geltenden Fassung erbracht.

**C. Preise und Zahlung**

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk einschließlich der Ladung im Werk, den vereinbarten Preisen wird im Inland die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugeschlagen.
2. Vorbehaltlich einer anders lautenden Auftragsbestätigung sind unsere Rechnungen sofort ohne Abzug zu bezahlen.
3. Vorbehaltlich weitergehender Rechte kommt der Kunde 21 Tage nach Rechnungszugang oder 21 Tage nach Empfang der Leistung auch ohne vorherige Mahnung in Verzug, § 286 BGB. Ab Verzugsbeginn werden gegenüber Verbrauchern Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz / gegenüber Unternehmen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz fällig, soweit wir keine höhere Zinsbelastung nachweisen.
4. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber.
5. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen oder kommt der Kunde mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus demselben Vertrag in Verzug, werden alle unsere Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Unsere Rechte aus § 321 BGB bleiben unberührt.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit diese sich nicht aus dem selben Schuldverhältnis, wie der geltend gemachte Anspruch ergeben, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**D. Lieferzeit**

1. Verbindliche Termine für Lieferungen oder Leistungen (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Eine vereinbarte Frist für Lieferungen oder Leistungen (Lieferfrist) beginnt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung

2. Wir geraten in Verzug, wenn uns der Kunde frühestens 2 Wochen nach Überschreitung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist schriftlich auffordert, binnen angemessener Frist zu liefern, sofern die Leistung nicht infolge eines Umstandes unterbleibt, den wir nicht zu vertreten haben. Geraten wir in Verzug, ist der Kunde verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann.
3. Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen, behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonst unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen, jeweils gleichgültig, ob diese Umstände in unserem Unternehmen oder bei unseren Unterlieferanten eintreten, verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Hiervon nicht erfasst sind Fälle, in denen wir unsere terminliche Verpflichtung trotz Vorhersehbarkeit dieser Umstände eingegangen sind oder mögliche oder zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung oder Abwendung der Leistungsstörung nicht ergriffen haben, oder in denen die Behinderung selbst von uns verschuldet ist. Entsprechend den vorgenannten Bestimmungen sind die genannten Umstände auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir müssen dem Kunden den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Störungen unverzüglich mitteilen. Soweit besondere Umstände vorliegen, durch die die Erfüllung des Vertrages für uns unmöglich oder unzumutbar wird, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, § 323 BGB. Ein solcher Rücktritt stellt keine Pflichtverletzung dar, Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen deshalb nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
4. Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die von uns zu vertreten ist, ein Schaden erwächst, so ist der Kunde zum Schadensersatz berechtigt. Die Höhe des Schadensersatzes ist begrenzt auf 0,5% pro Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5%, jeweils bezogen auf den Vertragswert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß Abschnitt H dieser Geschäftsbedingungen, unsere Haftung für Vorsatz, sowie für Schäden gemäß § 309 Ziff. 7 BGB.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat berechnet. Wir sind außerdem berechtigt, nach Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des Kunden voraus.

**E. Gefahrübergang und Entgegennahme**

1. Vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarung gilt eine Holschuld als vereinbart. Die Gefahr (Transport- und Vergütungsgefahr) geht mit der Verladung der Lieferung in unserem Werk auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wenn wir noch andere Leistungen, wie z.B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben. Der Versand erfolgt im Regelfall auf Kosten und Gefahr des Kunden.
2. Die Entgegennahme unserer Lieferung darf nicht wegen unwesentlicher Mängel oder unwesentlicher Mengenabweichungen verweigert werden. Durch die Entgegennahme der Lieferung werden die Gewährleistungsrechte des Empfängers nicht berührt

**F. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Ist der Kunde Unternehmer, gilt Ziffer 1 auch bzgl. aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, auch wenn einzelne Waren schon bezahlt wurden; bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
3. Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Rechte aus den Versicherungsverträgen und seine Ansprüche gegen deren Versicherer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
4. Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie eine Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
5. Ist der Kunde gewerbmäßig mit dem Weiterverkauf der Liefergegenstände beschäftigt, so ist er berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Bedingungen weiter zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Für den Fall der Weiterveräußerung wird uns bereits jetzt die Forderung aus dem entsprechenden Rechtsgeschäft in Höhe unseres Rechnungswertes abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
6. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können jederzeit verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.  
Wird Eigentumsvorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, vom Kunden weiterverkauft, so wird uns bereits jetzt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises abgetreten.  
Verarbeitung oder Umbildung der Eigentumsvorbehaltsware erfolgen stets für uns, ohne dass wir damit eine Verpflichtung übernehmen. Im Falle der Weiterverarbeitung oder Verbindung mit von Dritten gelieferten Gegenständen verbleibt uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zzgl. 20% zu der neuen Sache. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer neuen Sache Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung der in Ziff. 2 genannten Forderungen dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zzgl. 20% zum Wert der anderen Sachen. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.
7. Für den Fall, dass der Kunde unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache eines Dritten verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung unserer Forderungen gemäß Ziff. 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe unseres Rechnungsbetrages ab; gleiches gilt für seinen Anspruch auf Sicherheitenstellung gemäß §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

**G. Gewährleistung und Mängelrüge**

Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und evtl. Mängelrügen unverzüglich nach Erkennbarkeit bei uns geltend zu machen, soweit diese offensichtlich sind; Unternehmer haben jeden Mangel unverzüglich nach Erkennbarkeit zu rügen.

1. Im Falle mangelhafter Lieferung hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen auch der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten. Letzteres ist nur möglich, wenn der Mangel so wesentlich ist, dass der Liefergegenstand zu dem vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr entsprechend geeignet ist. Kommen wir mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in Verzug, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist dieselben Rechte geltend machen. Unberührt bleibt unsere Haftung nach Abschnitt H dieser Geschäftsbedingungen.
2. Eine Vereinbarung hinsichtlich einer über die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung hinausgehende Beschaffenheit besteht nicht.
3. Eine Gewährleistung scheidet insbesondere in folgenden Fällen aus: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Verarbeitung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit uns nicht Vorsatz nachgewiesen wird und sofern es sich nicht um Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit (1) eines Bauwerks oder (2) einer Sache, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder (3) eines Werkes handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§ 309 Ziff. 8 ff. i.V.m. §§ 438 Abs. 1 Ziff. 2, 634 a Abs. 1 Ziff. 2 BGB).

Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger Liefermängel bis zur Höhe des doppelten Wertes der Nachbesserungskosten wird hierdurch nicht berührt.

**H. Haftung**

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung ausgeschlossen, soweit es sich hierbei nicht um uns zurechenbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen vertraglichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. Soweit wir für Pflichtverletzungen dem Grunde nach haften, beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, soweit uns nicht Vorsatz nachgewiesen werden kann.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, entfällt auch eine Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz.

**I. Vertragsunterlagen, Schutzrechte**

Bezüglich sämtlicher Vertragsunterlagen wie Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und Kostenvoranschlägen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

**K. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Werk. Gegenüber Unternehmern ist als Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.
2. Die Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

**L. Änderungen, Unwirksamkeitsklausel**

1. Änderungen dieser Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen oder sonstiger vertraglicher Abreden sind schriftlich niederzulegen.
2. Sollte einzelne Teile dieser Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.